

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die ältesten Kriegsgesetze.

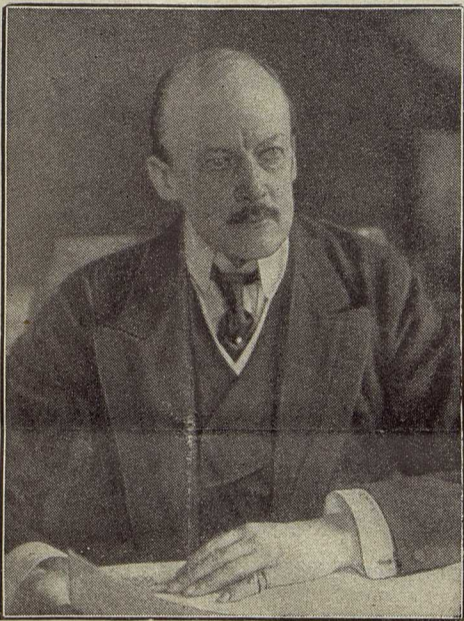
Während das Altertum bereits ein sehr eingehendes Kriegsrecht ausgebildet hatte, sind in der neueren Zeit erst sehr allmählich Kriegsgesetze entstanden, die die Verhältnisse unter den kriegführenden Parteien regeln. Die Kapitularien, die unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern ausgearbeitet wurden, treffen Bestimmungen über die Wehrpflicht der Untertanen, machen auch schon den Versuch, eine Stammrolle im modernen Sinne mit Vermögensangabe für das Reich anzulegen; sie setzen Strafen fest für einzelne Vergehen und verbieten zum Beispiel das allzu viele Trinken. So gestattete Karl der Große in einem eigenen, 811 erschienenen Edikt das gegenseitige Zutrinken nicht mehr, weil dadurch der Weingenuß allzu sehr gefördert werde, und dem, der im Heere betrunken gefunden wird, ist die milde Strafe bestimmt, daß er solange nur Wasser trinken dürfe, bis er sich gebessert habe. Richtige Kriegsgesetze aber sind die karolingischen Wehrpflichtkapitularien noch nicht und ebenso wenig das ritterliche Zeremoniell, das sich allmählich herausbildete. Dieser Brauch des Rittertums bestimmt zum Beispiel, daß der Sieger mindestens einen Tag und eine Nacht auf dem eroberten Schlachtfeld lagern soll. Auch Gebote der Menschlichkeit treten hier bereits auf, wenn sie auch freilich noch nicht an ein bestimmtes Kriegsrecht gebunden sind, und die gute Kriegssitte des edleren Teiles der Ritterschaft klingt noch nach in dem berühmten, von den acht alten Orden der Eidgenossenschaft aufgesetzten Sempacherbrief von 1393, in dem es heißt: „Gotteshäuser, Kirchen, Klöster, Kapellen und andere geweihte Orte sollen nicht erbrochen und geplündert und Mühlen nicht verbrannt werden. Priester und Frauen soll man schonen und keiner soll sie mit bewaffneter Hand anfallen.“ Eigentliche Kriegsgesetze werden zunächst in den Chroniken nur erwähnt, ohne daß nähere Angaben darüber gemacht werden. Als das älteste Denkmal des praktischen Kriegsrechtes, durch das von einem Heerführer für seine Truppen bestimmte Verordnungen aufgestellt wurden, bezeichnet Jähns in seiner Geschichte der Kriegswissenschaften das Heeresgesetz, das Ludwig VII. von Frankreich erließ, als er 1141 zum Kreuzzug aufbrach, und das alle mit ihm ziehenden Fürsten in Metz beschworen. „Aber da sie es selbst nicht recht hielten“, bemerkt dazu naiv der Chronist Odo de Diogilo, „so habe ich es auch nicht gehalten.“ Sechs Jahre später stellten die deutschen und englischen Kreuzfahrer vor der Erstürmung von Lissabon Gesetze auf, in denen jedoch noch ganz dem alten Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ gehuldigt wurde. Das erste genau bekannte Heeresgesetz ist von Kaiser Friedrich I. im Juli 1158 zu Brescia erlassen und seinen deutschen Truppen verkündigt worden. Es stellt keine allgemeinen Grundsätze auf, sondern reiht nur einzelne Bestimmungen ziemlich regellos aneinander. Von den 25 Paragraphen dieses ersten ausgearbeiteten Kriegsgesetzes beziehen sich vier auf Körperverletzung, Mord und Totschlag, vier auf Diebstahl und Raub. Zwei beschäftigen sich mit Brandstiftung, ebenso viele mit Handel und Streit und zwei weitere mit dem Auffinden herrenloser Pferde und vergrabener Güter. Zwei Paragraphen treffen Bestimmungen, die der Verteuerung der Waren durch Zwischenhändler vorbeugen sollen, und andere handeln von der Verhütung der Feuersgefahr im Lager und über die Rechte bei der Einnahme von besetzten Plätzen. Die Strafen, zu denen noch kirchliche Bußen traten, sind sehr streng: Enthauptung und Hängen, Verlust der rechten Hand, Abschneiden der Nase, Brandmarkung an den Kinnladen, Strafen an Haut und Haar, Verlust der Rüstung, Geldbußen, Ausstoßung aus dem Heer. Auch diese Gesetze bedeuteten nicht etwa eine dauernde Ordnung der militärischen Gesetzge-



Neueste Aufnahme Ihrer Durchlaucht Frau Fürstin Janni Starhemberg

mit ihren Kindern in oberösterreich. Nationaltracht, darstellend eine Bauernhochzeit. — Die Frau Fürstin entsaltet im Spital, Schützenstraße, des Roten Kreuzes und in dem vom fürstlichen Paare zur Verfügung gestellten Refonvalesegenheim „Luhof“, sowie in der kathol. Frauenorganisation für Kriegsfürsorgeweise eine großartige Tätigkeit.

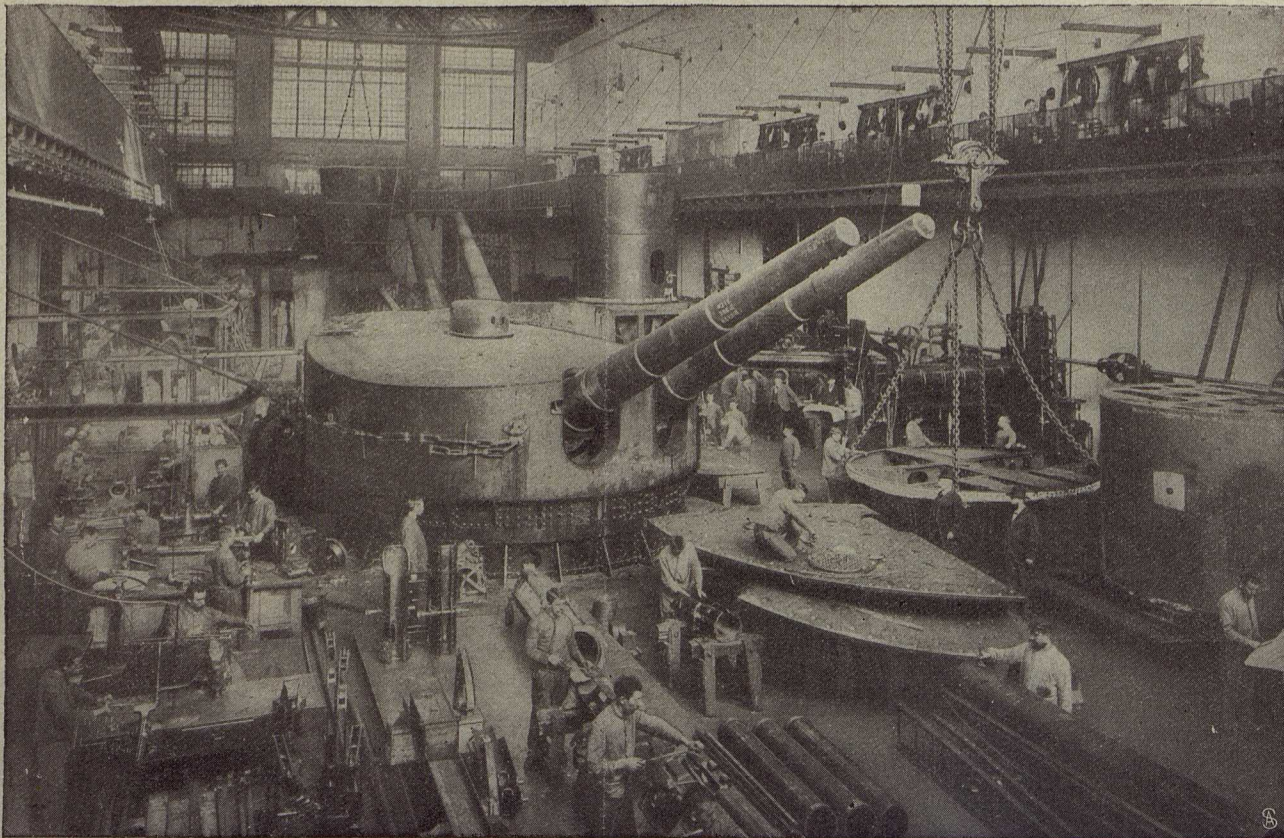
bung, sondern wurden vom Kaiser nur zur Aufrechterhaltung des Lagerfriedens während des einen Feldzuges erlassen. Ähnliche Statuten wurden 1188 von Heinrich II. von England und 1190 von Philipp August von Frankreich und Richard Löwenherz gemein-



Graf Berchtold,

der zurückgetretene österreichische Minister des Äußern. Ein Bild seines Nachfolgers werden wir bringen.

sam aufgestellt. Kriegsartikel, die dauernd für das Heer galten, erschienen dann zuerst 1415 in der Armee Heinrichs V. von England vor Harfleur und 1420 bei den Hussiten unter Žiska. Später wurden dann diese Bestimmungen immer ausführlicher und fanden ihre sorg-



Kanonenhalle der Kruppschen Werke.

fältige Aufzeichnung in den Leutenbüchern des 16. Jahrhunderts, aus denen das moderne Kriegsrecht hervorging.

Wundbehandlung mit ultraviolettem Licht.

Ueber die großen Vorzüge einer Nachbehandlung mit Ultraviolettlcht macht Stabsarzt Dr. B. Hufnagel, der im Festungslazarett Namur verwundete Krieger behandelt, in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ interessante Mitteilungen. Er wendet bei schweren und schlecht heilenden Wunden Quarzquecksilber-Dampflampen an und wechselt mit lokaler und allgemeiner Bestrahlung ab. Die Wirkung ist schon nach fünf bis sechs Behandlungen verblühend. Die Wundflächen trocknen rasch ein, reinigen sich und heilen; es erfolgt eine wesentliche Besserung des Allgemeinbefindens, die sich in einer günstigen Beeinflussung des Appetits, des Schlafes und der Schmerzen äußert. Unter dem Einfluß dieser Behandlung nehmen die Patienten auch an Gewicht zu; so wog ein Deutscher nach acht Bestrahlungen von drei bis sieben Minuten Dauer in 12 Tagen 38 Kilogramm mehr, und ein durch einen Brustschuß stark heruntergekommener Franzose nahm in sechs Tagen nach fünf Behandlungen von zwei bis acht Minuten Dauer drei Kilogramm zu. Die Wirkung der Quarzlampe, die bei 110 Volt 1200, bei 220 Volt 1500 Kerzen Lichtstärke hat, gleicht völlig der des Sonnenlichtes; eine Reihe von Versuchen, die Dr. Hufnagel zur Herstellung von Zelluloidpapierkopien von Röntgenplatten unter dieser „künstlichen Höhen Sonne“ bei sonnenarmen Tagen anstellte, bewies ihm, daß sie wirklich die Sonne zu ersetzen vermag.

Hoch Oesterreich!

Von Adam Trabert.

Und soll ich euch singen mein Liebeslied?
Mir klingt's aus dem Stern, der da drohen zieht,
Mir säuselt's im Flüstern der Frühlingsnacht,
Mir tönt's aus dem Sturme, der dröhnend erwacht,
Mir braust's in dem Herzen dem Strome gleich:

Hoch Oesterreich!

Der Kaisermantel, er war schon fein,
Als andre dazu noch viel zu klein.
Vom Blute der eigenen Völker rot,
Hat oft in den Schlachten der Mantel gelobt
Zum Schutze der Welt und des Rechts zugleich —

Hoch Oesterreich!

Gewandert bin ich durchs deutsche Land,
In dem ich verzaubert am Rheinstrom stand;
In Waffen sah ich das deutsche Heer,
Sah himmlische Frauen — mein Herz ward schwer.
Und doch, hier innen erscholl es sogleich:

Hoch Oesterreich!

Mich trug in die Alpen der Sehnsucht Schmerz;
Zur Donau, zur Donau, verlangte mein Herz;
Zur Stadt, wo St. Stephan die Wache noch hält;
Zu Oesterreichs Frauen, den schönsten der Welt;
Da bin ich, ihr Lieben, und janchze mit euch:

Hoch Oesterreich!

O du mein Oesterreich, halte Wort!
Sei deinen Völkern ein Schutz und Hort!
Und wer dir zu dräuen sich frech vermisst,
Der fühle wie stark dein Arm noch ist;
Wie stark im Rechte, das allen gleich —

Hoch Oesterreich!

:: Heitere Ecke. ::

Kasernenhofblüten:
Unteroffizier: „Lehmann, Sie stehen wieder mal so unmöglich da, wie 'n Oberförster, der nicht von seinem Dackel zu erzählen weiß.“

Neue Truppengattung. Wachmeister (zu einem Rekruten, an dessen Säbel Koffleder sind): „Müller, warum haben Sie Ihren Säbel nicht gepuzt? Glauben Sie denn, Sie dienen bei der „Cavalleria rosticana?“

Aus der Kaserne. Hauptmann: „Sie haben geäußert, daß Sie kein Kommissbrot essen können?“ — Rekrut: „Zu Befehl, Herr Hauptmann!“ — Hauptmann: „Warum denn nicht?“ — Rekrut: „Weil die anderen es mir immer wegessen.“

Vom Exerzierplatz. Unteroffizier: „Leute, der Parademarsch muß so schön anzusehen sein, daß alle Zivilisten über ihr verfehltes Dasein weinen.“